

## Unfallversicherung für Mitglieder Dortmunder Gartenvereine

### Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von Außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### Wer ist versichert?

A: Mitglieder des Stadtverbandes, sowie deren Ehepartner und minderjährigen Kinder, sofern diese mit dem Haupt-Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und Angestellte der Geschäftsstelle des Stadtverbandes.

B: Vereins- oder Stadtverbandsvorstände, sowie von diesen mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder.

### Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle, von denen die unter A: aufgeführten Personen bei der kleingärtnerischen Tätigkeit und bei ihrer Betätigung für den Stadtverband betroffen werden, und zwar:

- beim Aufenthalt in den Gartenanlagen und in den Vereinsheimen,
- auf den direkten Wegen von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstätte zu den Gartenanlagen bzw. den Vereinsheimen und zurück, sofern sich die Wohnung nicht auf der Gartenanlage befindet,
- bei den Ausführungen von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung von Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit,
- bei gelegentlichen von den Kleingärtnervereinen vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten im unverkennbaren Zusammenhang mit der Anlage notwendig und die Arbeiten mit den Aufgaben des Stadtverbandes vereinbar sind,
- bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, an Sport-, Spiel- und Gartenfesten, soweit diese vom Stadtverband und seinen Unterorganisationen veranstaltet werden sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten.

Für den unter B: genannten Personenkreis umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle, von denen sie auf Wegen und Reisen betroffen werden, die zur Erledigung von im Interesse der Organisation liegenden Gescheiten unternommen werden. Eingeschlossen sind auch Fahrten und Reisen zu Tagungen der Organisation

### Welche Leistungen sind versichert?

| A:                         |            | B:                         |            |
|----------------------------|------------|----------------------------|------------|
| Invalidität                | 10.300 EUR | Invalidität                | 20.600 EUR |
| Tod                        | 5.200 EUR  | Tod                        | 10.400 EUR |
| Unfall-Krankenhaustagegeld | 11 EUR     | Unfall-Krankenhaustagegeld | 22 EUR     |

### Zusatzleistung für alle Versicherten:

#### *O Bergungskosten*

Sie dienen der Bezahlung von Aufwendungen für Suchaktionen nach Unfallverletzten, Rettung von Unfallverletzten sowie Transport von Unfalldoten zum Heimatort. Der Krankenversicherer ist hierfür vorleistungspflichtig. Erstattet werden Aufwendung bis zu 5.000 €.

### Was ist im Schadenfall zu beachten?

Die Schadenmeldung ist unverzüglich an den zuständigen Verein dem Stadtverband einzureichen.

Der Verletzte sollte sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

Ein stationärer Krankenhaus-Aufenthalt ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Diagnose nachzuweisen.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist der Versicherer unverzüglich durch Vorlage einer Sterbeurkunde, nebst ärztlicher Bescheinigung, aus der hervorgeht, an welcher Verletzung der Verunfallte verstorben ist, zu informieren.

Wenn sich nach Abschluss der Heilbehandlung erweist, dass durch den Unfall eine dauernde Schädigung des Körpers oder eines Körperteils zurückbleibt, ist dieses durch den Verein dem Stadtverband mitzuteilen.

Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind spätestens 15 Monate vom Unfalltag an gerechnet, durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zustellen.

Bei voller Invalidität wird die vereinbarte Invaliditätssumme, bei einer Teilinvalidität wird der dem Invaliditätsgrad entsprechende Teil der Versicherungssumme in Form einer Kapitalleistung gezahlt.

| Register | Abschnitt | Blatt | Änderung |
|----------|-----------|-------|----------|
| 10       | 4.2       | 1     | 1        |

## Erläuterungen zur Gruppen-Unfallversicherung

### A. Vertragsgrundlagen

1. Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88)
2. Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen
3. Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung

### B. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### C. Versicherter Personenkreis

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mitglieder der dem Stadtverband angeschlossenen Vereine. Mitversichert sind Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern diese mit der hauptversicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben.

In die Versicherung einbezogen sind auch:

2. Vereins- oder Stadtverbandsvorstände sowie von diesen mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder.
3. Angestellte der Geschäftsstelle des Stadtverbandes.

### D. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den unter Punkt C) aufgeführten Personen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder einer Betätigung für den Stadtverband erwachsen, und zwar

- beim Aufenthalt in den Kleingartenanlagen, Kleingärten und Vereinsheimen.
- auf den direkten Wegen von der Wohnung bzw. Arbeitsstelle zu den Kleingartenanlagen, Kleingärten sowie Vereinsheimen und zurück, sofern sich die Wohnung nicht innerhalb der Kleingartenanlage befindet.
- bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung bzw. Ausbesserung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschl. der Gartenarbeit.
- bei von den Kleingärtnern vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage, soweit diese Gemeinschaftsarbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und die Arbeiten mit den Aufgaben des Stadtverbandes vereinbar sind.
- bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, an Sport-, Spiel- und Gartenfesten, soweit diese vom Stadtverband und seinen Unterorganisationen veranstaltet werden, sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschl. der damit verbundenen Fahrten.

Für den unter Punkt C 2) genannten Personenkreis umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle auf Wegen und Reisen, die zur Erledigung von im Interesse der Organisation liegenden Geschäften unternommen werden. Eingeschlossen gelten Fahrten und Reisen zu Tagungen der Organisation.

### E. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

- € 10.000,- Kapitalzahlung bei Invalidität durch Unfall
- € 5.000,- Kapitalzahlung bei Tod durch Unfall
- € 1.000,- Bergungskosten
- € 10,- Krankenhaustagegeld  
bzw. für Personen Gemäß Punkt C 2)
- € 20.000,- Kapitalzahlung bei Invalidität durch Unfall
- € 10.000,- Kapitalzahlung bei Tod durch Unfall
- € 1.000,- Bergungskosten
- € 20,- Krankenhaustagegeld

Bergungskosten fallen an für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig oder ärztlich angeordnet.
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückzuführen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

### F. Verhalten im Schadenfall

1. Die Schadenmeldung unverzüglich über den zuständigen Verein dem Stadtverband einreichen.
2. Zur Behandlung der Körperschäden sofort einen Arzt in Anspruch nehmen.
3. Nach Abschluss einer stationären Behandlung Vorlage einer Bescheinigung über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes mit Diagnose.
4. Bei Todesfällen umgehende Vorlage einer Sterberkunde nebst ärztlicher Bescheinigung, aus der hervorgeht, an welcher Verletzung der Verunfallte verstorben ist.
5. Wenn sich nach Abschluss der Heilbehandlung erweist, dass durch den Unfall eine dauernde Schädigung des Körpers oder eines Körperteils zurückbleibt, dieses über den Verein dem Stadtverband mitteilen. Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung sind spätestens nach 15 Monaten vom Unfalltag an gerechnet durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu stellen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme und bei teilweiser Invalidität der dem Invaliditätsgrad entsprechende Teil der Versicherungssumme als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.